

**Richtlinie zur
Gewährung von Zuwendungen
im Bereich der**

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

**im Landkreis
Vorpommern-Greifswald**

**(i.d.F. der 1. Änderung, Beschluss des Kreistages
Vorpommern-Greifswald vom 22.04.2013)**

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. **Allgemeine Förderbedingungen**
 - 1.1 Grundsätze der Förderung
 - 1.2 Antragsteller
 - 1.3 Antragsverfahren
 - 1.4 Bewilligungsverfahren
 - 1.5 Verwendungsnachweisverfahren

2. **Kinder- und Jugendberholung**
 - 2.1 Ferien- und Jugendlager
 - 2.2 Ferienspiele
 - 2.3 Fahrten mit eindeutigem Bildungscharakter
 - 2.4 Förderfähige Ausgaben

3. **Maßnahmen der Jugendbildung**
 - 3.1 Arbeitsgemeinschaften
 - 3.2 Projekte
 - 3.3 Jugendleitercard und andere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

4. **Internationale Jugendarbeit**
 - 4.1 Fördervoraussetzungen
 - 4.2 Förderung

5. **Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit**
 - 5.1 Fördervoraussetzungen
 - 5.2 Förderung

6. **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
 - 6.1 Fördervoraussetzungen
 - 6.2 Förderung

7. **Sondermaßnahmen**

8. **Abschlussbestimmungen**

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fördert die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Rahmen dieser Richtlinie gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII. Beratung, Information und Hilfe bei Antragstellung erfolgen über das Jugendamt.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Grundsätze der Förderung

- 1.1.1 Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben. Betreuer sind von der Altersbegrenzung ausgeschlossen.
- 1.1.2 Nichtförderfähig sind Maßnahmen, die nach ihrem vorgelegten Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder reinen wettkampfsportlichen Charakter tragen. Dies gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Trainings- und Probestunden zu Wettkampfszwecken. Des Weiteren werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbands- und Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen, die dem Verbands- bzw. Vereinszweck dienen, sowie Veranstaltungen kommerzieller Gesellschaften und gleichrangiger Einrichtungen nicht gefördert.
- 1.1.3 Zuwendungen werden in der Regel nur gewährt, wenn der Antragssteller einen Eigenanteil erbringt (Teilnahmebeiträge, Trägermittel, sonstige Einnahmen).
- 1.1.4 Der Beginn der Maßnahmen sollte nicht vor dem Zeitpunkt der Bewilligung liegen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist zu beantragen.
- 1.1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet über Zuwendungen auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung ist im vorgesehenen Projektzeitraum zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

1.2 Antragsteller

- 1.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können stellen:
 - a) Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind,
 - b) Träger der Jugendarbeit, wie Jugendverbände, -vereine, -initiativen und -gruppen, die offene Angebote unterbreiten.
 Förderfähig sind ausschließlich Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben.
- 1.2.2 Die vom Landkreis Vorpommern-Greifswald nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen für eine Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

- 1.2.3 Die Träger der Maßnahmen sollen bei der Verwendung der Zuwendungen in angemessener Weise die wirtschaftliche Lage der Teilnehmer berücksichtigen.
- 1.2.4 Von den Antragstellern, die zum ersten Mal Fördermittel beim Landkreis Vorpommern-Greifswald beantragen, sind eine Satzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit sind dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Jugendgruppen und Initiativen muss eine Auflistung der Mitglieder mit Festlegung eines Ansprechpartners und dessen Anschrift erfolgen.

1.3 Antragsverfahren

- 1.3.1 Für die Bewilligung von Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Jugendamt unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars. Im Kosten- und Finanzierungsplan müssen alle Einnahmen und Ausgaben dieser Maßnahme/des Projektes aufgezeigt werden. Dabei sind insbesondere auch alle beantragten Zuschüsse von Bund, Land, Kommunen, Sponsoren und Anderen sowie die Eigenmittel aufzuführen. Des Weiteren ist dem Antrag ein inhaltliches Konzept mit einer detaillierten Maßnahmebeschreibung, einem Ablaufplan sowie den pädagogischen Zielstellungen des Projektes beizufügen. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift des Antragstellers.
- 1.3.2 Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Als begründete Ausnahme gilt insbesondere, wenn dem Träger eine Einladung bzw. der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme kurzfristig bekannt gegeben worden ist. In diesem Fall muss der Träger eine schriftliche Begründung beim Jugendamt einreichen.

1.4 Bewilligungsverfahren

- 1.4.1 Das Jugendamt erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse der eingereichten Unterlagen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 1.4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.
- 1.4.3 Fördermittel werden nur auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen.

1.5 Verwendungsnachweisverfahren

- 1.5.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung der hierfür vom Jugendamt ausgegebenen Formulare den Verwendungsnachweis einzureichen. Dies soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. Dieser besteht aus Originalrechnungsbelegen in Höhe des kreislichen Zuschusses, Kopien der Belege der Gesamtmaßnahmen, einem Sachbericht, der die Auswertung der in der Maßnahmebeschreibung gesetzten Ziele beinhaltet, und einer unterschriebenen Teilnehmerliste (bei Pro-Kopf-Bezuschussung).

- 1.5.2 Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen sämtliche bereits erhaltene oder noch zu erwartenden Zuwendungen oder Zuwendungen Dritter ersichtlich sind, ob der gewährte Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden an den Zuschussempfänger zurückgegeben.
- 1.5.3 Die Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:
- a) die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden oder Voraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen,
 - b) die Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
 - c) die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt wurde,
 - d) der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht in der genannten Frist erbracht wurde.
- Dies trifft insbesondere auch zu, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die gemäß Punkt 1.4.2 grundsätzlich genannten und im entsprechenden Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen verstoßen hat.
- 1.5.4 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald behält sich vor, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 1.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt. Wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Preise ohne Umsatzsteuer abzurechnen/nachzuweisen

2. Kinder- und Jugendberholung

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, wenn sie kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung in angemessener Weise Rechnung tragen.

2.1 Ferien- und Jugendlager

2.1.1 Fördervoraussetzungen

- Ferien- und Jugendlager richten sich in der Regel an Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren,
- Zeitraum der Maßnahme: mindestens 3 Tage und nicht mehr als 21 Tage (An- und Abreise wird als ein Tag gewertet),
- die Teilnehmerzahl sollte 10 nicht unterschreiten; pro 10 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert; bei überörtlichen Ferienlagern werden auch einzelne Teilnehmer aus dem Landkreis gefördert,
- Ausnahmen sind im Antrag zu begründen.

2.1.2 Förderung

- Pro Tag und Teilnehmer kann ein Zuschuss bis zu 5,00 € gewährt werden.
- Die Eigenmittel des Trägers (z.B. Teilnehmerbeiträge, Spenden) sollten mindestens 50 % der Maßnahmen betragen.

2.2 Ferienspiele

2.2.1 Fördervoraussetzungen

- Ferienspiele freier u. öffentlicher Träger richten sich in der Regel an Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren,
- die Teilnahme muss jedem interessierten Kind/Jugendlichen gewährleistet werden und darf sich nicht auf einen bestimmten festen Personenkreis (z.B. Hortkinder und Schulklassen) beschränken,
- der Zeitraum sollte mindestens 5 Tage betragen und eine Teilnehmerzahl von 10 nicht unterschreiten.

2.2.2 Förderung

- Pro Tag und Teilnehmer kann ein Zuschuss bis zu 2,00 € gewährt werden.
- Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil (z.B. Teilnehmerbeiträge, Spenden) zu erbringen.

2.3 Fahrten mit eindeutigem Bildungscharakter

2.3.1 Fördervoraussetzungen

- Fahrten richten sich an Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie an Betreuer.
- Der förderfähige Zeitraum liegt in der Regel zwischen 1 – 4 Tagen.
- Die Teilnehmerzahl sollte 5 Teilnehmer nicht unterschreiten.

Zuwendungen können für Kinder und Jugendliche ab sechs Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind, gewährt werden.

2.3.2 Förderung

- Pro Tag und Teilnehmer kann ein Zuschuss bis zu 5,00 € gewährt werden.
- Der Träger sollte einen angemessenen Eigenanteil erbringen.

Betreuer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:

ab 5 Teilnehmer = 1 Betreuer
für jeweils 10 weitere Teilnehmer = 1 Betreuer

Bei Freizeiten, an denen auch behinderte Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf teilnehmen, kann die Anzahl der Betreuer entsprechend erhöht werden.

2.4 Förderfähige Ausgaben für Kinder- und Jugenderholung sind:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Fahrtkosten
- Eintrittsgelder
- Gebühren (Kurtaxe, Parkplatzgebühren, Telefon)
- Kosten für Fremdveranstaltungen
- Büromaterial/Porto
- Honorar/Aufwandsentschädigung

3. Maßnahmen der Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die einen musischen, kulturellen, sozialen, politischen, naturkundlichen oder technischen Bildungsinhalt haben. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/Innen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (z.B. Jugendgruppenleiterschulung, Fortbildung) werden ebenfalls gefördert.

3.1 Arbeitsgemeinschaften

3.1.1 Fördervoraussetzungen

- Die angebotenen Maßnahmen sollten einen zeitlichen Umfang von 1,5 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.
- Die Gruppe sollte aus mindestens 8 Kindern und Jugendlichen bestehen.
- Die Gruppe muss neu hinzukommende Kinder und Jugendliche aufnehmen.

3.1.2 Förderung

- Gefördert werden Beschäftigungs- und pädagogisches Arbeitsmaterial, Betriebskosten, Honorare und Fahrtkosten.
- Die Höhe der Förderung kann bis 240,00 € pro Jahr und Maßnahme betragen.

3.2 Projekte

3.2.1 Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden Projekte freier Träger.
- In der Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan muss der Nachweis der Wirksamkeit und der zu erwartenden positiven Effekte erbracht werden.
- Die Förderung ist in der Regel als Kofinanzierung zu Landes-, Bundes-, EU-Projekten bzw. Stiftungen angelegt.

3.2.2 Förderung

- Gefördert werden Beschäftigungs- und pädagogisches Arbeitsmaterial, Betriebskosten, Honorare und Fahrtkosten, Personalkosten.
- Die Zuwendung kann bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

3.3 Jugendleitercard und andere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

3.3.1 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann an die durchführenden oder entsendenden Träger Zuwendungen für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für Jugendgruppenleiter und Helfer bestimmt sind und deren Inhalte nach vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich oder überwiegend der pädagogischen, sozialen und politischen Bildung dienen, gewähren.

- Die Teilnehmer sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
- Ein Programm der Schulung ist vorzulegen.

3.3.2 Förderung

- Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss bis zu 7,50 € gewährt.
- Bei Übernachtung wird ein Zuschuss bis zu 50 % der angemessenen Kosten gewährt.

4. Internationale Jugendarbeit

4.1 Fördervoraussetzungen

- Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen ermöglichen, insbesondere das gemeinsame Lernen und Arbeiten sowie den Erfahrungsaustausch der Träger in der Jugendhilfe über Grenzen hinweg.
- Die Teilnehmer sollten zwischen 10 und 27 Jahren alt sein; pro 10 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.
- Der Zeitraum sollte zwischen 5 und 21 Tagen liegen; An- und Abreise wird als ein Tag gewertet.
- Die Maßnahme darf nicht ausschließlich der Erholung dienen und ein gemeinsames Programm der Partner sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe ist einzureichen.
- Die Teilnehmerzahlen aus den jeweiligen Ländern müssen in einem ausgeglichenem Verhältnis stehen.
- Die Förderung ist in der Regel als Kofinanzierung zu Drittmitteln angelegt.

4.2 Förderung

- Bei Begegnungen im Inland wird ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Tag für ausländische und deutsche Teilnehmer gewährt.
- Bei Begegnungen im Ausland beträgt die Förderung für deutsche Teilnehmer bis 8,00 € pro Tag.
- Die Eigenmittel des Trägers sollten mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.

5. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

5.1 Fördervoraussetzungen

Kindern und Jugendlichen sind zur Gestaltung der Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sie die Möglichkeit haben, eigene Interessen zu entwickeln, an deren Umsetzung sie maßgeblich beteiligt sind, z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendclubs und Jugendräume.

Die Unterstützung erfolgt durch Sachkostenzuschüsse (Anschaffungen von pädagogischen Arbeitsmaterialien, Reparaturen, Instandsetzungen, Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen).

5.2 Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Projekte in der Regel bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Für andere hier nicht aufgeführte Kosten kann ein gesonderter Antrag gestellt werden.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gefördert werden Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und durch Informationen, Beratungen und anderen erzieherischen Impulsen positive Akzente für die heranwachsenden jungen Menschen setzen und deren Eigenverantwortung erhöhen.

6.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden:

- Kurse und Seminare,
- Erarbeitung von Informationsmaterial und Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.

6.2 Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Projektes in der Regel bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtkosten.

7. Sondermaßnahmen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann für besonders pädagogisch wertvolle Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen und von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie fallen, Sonderzuwendungen gewähren.

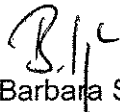
Für die Gewährung von Sonderzuwendungen ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

8. Abschlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beschluss Nr.: 08/11-96, zuletzt geändert durch Beschluss Nr.: 03-01/10, die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Ostvorpommern vom 05.01.2006 sowie die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uecker-Randow, Beschluss Nr. 17/164/01 vom 10.12.2001 außer Kraft.

Anklam, 29.04.2013


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin